

Antrag

der Abg. Julia Goll und Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kriminalität von Zuwanderern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie häufig deutsche Staatsbürger Opfer von Straftaten wurden, bei denen mindestens ein Zuwanderer als Tatverdächtiger geführt bzw. erfasst wurde (soweit wie möglich unterteilt nach Deliktstyp und aufgegliedert für die letzten fünf Jahre sowie der Nationalität der Tatverdächtigen);
2. wie häufig Zuwanderer Opfer von Straftaten wurden, bei denen mindestens ein Deutscher als Tatverdächtiger geführt bzw. erfasst wurde (soweit wie möglich unterteilt nach Deliktstyp und aufgegliedert für die letzten fünf Jahre);
3. welche politischen Schlüsse sie aus vorgenannten statistischen Daten zieht, insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich des Umstands, dass Zuwanderer aus bestimmten Ländern weitaus häufiger als Tatverdächtige geführt werden als jene aus bestimmten anderen Staaten;
4. inwieweit das Land gegenwärtig straffällig gewordene Zuwanderer unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten wieder in ihre jeweiligen Heimatländer abschiebt (bitte unter Nennung geeigneter statistischer Daten sowie unter Darstellung des von ihr noch gesehenen Optimierungsbedarfs);
5. wie viele der abgeschobenen Personen verurteilte Straftäter waren (prozentual und absolut, aufgegliedert für die letzten fünf Jahre);
6. ob sie sich zum Grundrecht auf Asyl gemäß Artikel 16a Grundgesetz (GG) in seiner derzeitigen Form bekennt (auch unter Darstellung der ggf. unterschiedlichen Positionen innerhalb der Landesregierung bzw. der regierungstragenden Fraktionen);

7. inwieweit es aus ihrer Sicht Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen (insbesondere im Aufenthaltsgesetz) bedarf, um Ausweisungen bzw. Abschiebungen zu vereinfachen;
8. welche Anreize das Land gegenwärtig dafür schafft, damit ausreisepflichtige Zuwanderer das Land freiwillig wieder verlassen;
9. wie hoch der Ausländeranteil in den Strafvollzugsanstalten ist (aufgegliedert für die letzten fünf Jahre nach Herkunftsstaat, Jugend- und Erwachsenenvollzug je Justizvollzugseinrichtung sowie – falls möglich – des Anteils von Zuwanderern unter den Ausländern).

19.12.2023

Goll, Scheerer, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das kürzlich durch das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichte Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ hatte hinsichtlich des gesamten Bundesgebiets Feststellungen zur Kriminalität von Zuwanderern getroffen. Dieser Antrag soll die maßgeblichen Daten für das Land abfragen und damit zusammenhängende Fragen näher beleuchten. Für die Definition des Begriffs „Zuwanderer“ soll jene des BKA zugrunde gelegt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Januar 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie häufig deutsche Staatsbürger Opfer von Straftaten wurden, bei denen mindestens ein Zuwanderer als Tatverdächtiger geführt bzw. erfasst wurde (soweit wie möglich unterteilt nach Deliktstyp und aufgegliedert für die letzten fünf Jahre sowie der Nationalität der Tatverdächtigen);*
- 2. wie häufig Zuwanderer Opfer von Straftaten wurden, bei denen mindestens ein Deutscher als Tatverdächtiger geführt bzw. erfasst wurde (soweit wie möglich unterteilt nach Deliktstyp und aufgegliedert für die letzten fünf Jahre);*
- 3. welche politischen Schlüsse sie aus vorgenannten statistischen Daten zieht, insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich des Umstands, dass Zuwanderer aus bestimmten Ländern weitaus häufiger als Tatverdächtige geführt werden als jene aus bestimmten anderen Staaten;*

Zu 1., 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 1, 2 und 3 gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigegezählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben.

Aufgrund möglicher Handlungskomplexe, bei denen sowohl Deutsche als auch Geflüchtete gemeinsam Opfer wurden oder gemeinsam tatbeteiligt waren, darf die jeweilige Anzahl an Straftaten gesamt der nachfolgend dargestellten Auswertungen nicht aufsummiert werden. Im Übrigen ist die Entwicklung der Anzahl entsprechender Fälle im Betrachtungszeitraum vor dem Hintergrund der Entwicklung der Anzahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen insgesamt in Baden-Württemberg zu bewerten.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätsslage 2022 nur bedingt sinnvoll.

Nachfolgend wird die Anzahl an Fällen in Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2022 mit mindestens einem deutschen Opfer unter Tatbeteiligung mindestens eines tatverdächtigen (TV) Asylbewerbers/Flüchtlings¹ dargestellt.

¹ Tatverdächtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge (TV Asylbewerber/Flüchtlinge) werden in der PKS über deren Aufenthaltsanlässe definiert. Die Gruppe der TV Asylbewerber/Flüchtlinge setzt sich aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg mit mindestens einem deutschen Opfer und mindestens einem TV Asylbewerber/Flüchtling	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gesamt	3.821	3.537	3.385	2.772	3.345
- davon Straftaten gegen das Leben	19	15	7	14	8
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	492	453	398	339	388
- davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.694	2.533	2.405	1.947	2.393
• darunter Körperverletzungsdelikte	1.864	1.705	1.658	1.200	1.520
- davon Sonstige Straftatbestände StGB	616	536	575	472	556
• hiervon Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	281	229	255	224	254
• hiervon tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	335	307	320	248	302

Die Anzahl der entsprechenden Opferdelikte in Baden-Württemberg ist im Betrachtungszeitraum von 3 821 Fällen auf 3 345 Fälle und damit um 12,5 Prozent gesunken. Das Gros der Straftaten bilden Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit einem Anteil von 71,5 Prozent (2 393 Fälle) im Jahr 2022. Innerhalb dieses Deliktsbereichs werden im Jahr 2022 1 520 Körperverletzungsdelikte registriert. Dies entspricht einem Anteil von über 60 Prozent an den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2023 steht bislang noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätsslage zur Verfügung. Für das Jahr 2023 können im Sinne des Antrags Trendaussagen getroffen werden. Für das Jahr 2023 zeichnet sich ein Fünfjahreshöchststand der entsprechenden Straftaten gesamt ab.

Nachfolgend ist die Anzahl der entsprechenden Opferdelikte in Baden-Württemberg differenziert nach den Staatsangehörigkeiten der Länder der TV für die Jahre 2018 bis 2022 aufgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein können. Die jeweils in der folgenden Tabelle dargestellten Zahlen dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg mit mindestens einem deutschen Opfer und mindestens einem TV Asylbewerber/Flüchtling nach Staatsangehörigkeiten der Länder der TV	2018	2019	2020	2021	2022
KEINE ANGABEN	19	8	8	4	6
UNGEKLÄRT	97	65	105	81	95
STAATENLOS	9	9	11	8	7
PAPUA-NEUGUINEA	5	2	0	0	0
FIDSCHI	0	0	0	1	0
MALAYSIA	0	0	0	0	1
CHINA, VOLKSREPUBLIK	1	5	6	2	2
USBEKISTAN	0	0	3	0	1
THAILAND	3	2	2	0	3
SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	710	716	695	538	631
SAUDI-ARABIEN	0	0	1	0	1
TURKMENISTAN	1	1	0	0	1
TADSCHIKISTAN	0	0	0	0	1
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	0	3	0	0	0
KOREA, REPUBLIK	0	0	0	0	1
PHILIPPINEN	0	0	1	1	0
PAKISTAN	93	91	71	45	54
BANGLADESCH	0	0	0	1	0
MONGOLEI	0	3	2	1	0
OMAN	0	0	1	0	0
LIBANON	21	17	19	9	23
KIRGISISTAN	1	1	0	0	2
KAMBODSCHA	0	0	0	0	1
JORDANIEN	0	3	7	2	5
KASACHSTAN	2	2	3	3	4
ISRAEL	0	0	0	0	1
IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	90	85	89	64	53
IRAK	330	332	283	196	232
INDIEN	38	39	29	18	22
KOREA, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK	1	3	0	0	0
VIETNAM	2	1	1	1	3
SRI LANKA	20	14	10	14	12
GEORGIEN	43	23	26	16	38
BHUTAN	1	0	0	0	0
ASERBAIDSCHAN	1	0	0	1	0
AFGHANISTAN	452	394	354	248	294
ARMENIEN	3	1	2	1	0
JEMEN	0	1	0	3	1
TRINIDAD UND TOBAGO	1	0	0	0	0
VEREINIGTE STAATEN (USA)	4	2	3	0	1
VENEZUELA	0	0	0	3	1
PERU	1	0	0	0	0
NICARAGUA	1	1	0	0	1
MEXIKO	0	0	1	0	2
KUBA	1	3	0	1	0
KOLUMBIEN	0	1	0	0	1
KANADA	0	1	1	1	0
HAITI	2	1	0	1	0
GUATEMALA	0	1	0	0	0
EL SALVADOR	0	0	0	0	1
ECUADOR	0	0	1	0	0
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	0	1	0	0	3
DOMINICA	2	1	0	0	1

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg mit mindestens einem deutschen Opfer und mindestens einem TV Asylbewerber/Flüchtling nach Staatsangehörigkeiten der Länder der TV	2018	2019	2020	2021	2022
CHILE	2	2	0	2	0
GUYANA	0	0	0	0	1
BRASILIEN	4	2	1	2	3
ÄGYPTEN	12	8	4	8	12
UGANDA	0	1	0	0	4
TUNESIEN	73	58	71	64	134
TSCHAD	1	0	0	2	0
TOGO	21	17	22	13	20
TANSANIA, VEREINIGTE REPUBLIK	1	0	3	1	0
SÜDSUDAN	0	1	0	0	0
SUDAN	5	4	1	1	6
SOMALIA	142	156	140	109	106
SIERRA LEONE	5	3	0	3	1
SENEGAL	16	12	26	8	21
NAMIBIA	0	4	0	0	0
RUANDA	0	0	0	1	0
SÜDAFRIKA	0	0	0	1	1
KAMERUN	68	69	52	60	51
GUINEA	58	73	103	45	62
GUINEA-BISSAU	4	4	0	1	1
BURKINA FASO	0	0	0	0	0
SAMBIA	1	0	0	0	0
NIGER	2	1	1	1	5
MOSAMBIK	0	3	0	0	0
MAROKKO	106	75	70	75	128
MALI	11	1	11	3	5
LIBYEN	18	13	7	16	17
LIBERIA	4	4	0	1	0
KONGO, DEM. REPUBLIK (EHM. ZAIRE)	1	1	1	4	2
KONGO	2	5	3	1	3
KENIA	3	4	7	6	4
KAP VERDE	1	1	0	1	0
MAURETANIEN	3	0	2	3	0
GHANA	12	10	7	14	10
GAMBIA	503	424	443	385	373
SIMBABWE	2	1	0	2	0
NIGERIA	203	220	217	212	183
COTE D'IVOIRE (ELFENBEINKÜSTE)	7	5	3	4	5
DSCHIBUTI	1	0	0	0	0
BENIN	1	0	0	0	1
ÄTHIOPIEN	8	9	19	13	17
ERITREA	97	98	87	64	64
ANGOLA	1	1	7	3	3
ALGERIEN	202	117	120	170	211
SERBIEN	37	27	41	21	27
BELARUS (WEIßRUSSLAND)	0	0	1	1	0
VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROßBRITANNIEN)	0	0	1	1	3
UKRAINE	8	4	4	3	97
UNGARN	2	0	2	3	2
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1	0	0	1	2
TÜRKEI	106	139	99	82	119
SPANIEN	2	1	2	1	0
RUSSISCHE FÖDERATION	20	23	17	12	22

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg mit mindestens einem deutschen Opfer und mindestens einem TV Asylbewerber/Flüchtling nach Staatsangehörigkeiten der Länder der TV	2018	2019	2020	2021	2022
SCHWEIZ	1	0	0	1	1
SLOWAKEI	0	1	4	0	5
RUMÄNIEN	13	6	6	7	11
PORTUGAL	7	0	0	1	2
POLEN	2	5	2	5	10
ÖSTERREICH	2	0	1	1	1
KOSOVO	66	79	47	35	46
NORWEGEN	0	0	0	0	1
NIEDERLANDE	0	0	0	0	0
MOLDAU	2	1	0	1	4
MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	25	27	14	19	15
LITAUEN	1	0	1	1	3
MONTENEGRO	5	1	0	1	1
LETTLAND	5	1	1	0	1
ITALIEN	10	8	16	7	8
GRIECHENLAND	2	2	2	1	5
SLOWENIEN	3	0	1	0	0
KROATIEN	3	5	3	10	8
FRANKREICH	3	0	4	1	3
ESTLAND	0	0	0	0	1
BULGARIEN	4	5	3	4	4
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	12	17	15	11	15
ALBANIEN	20	15	22	20	20

Der Großteil der Opferdelikte zum Nachteil mindestens eines deutschen Opfers im Jahr 2022 mit 631 Fällen weist eine Tatbeteiligung mindestens eines TV mit syrischer Staatsangehörigkeit auf. Auch in den Jahren zuvor weisen die Straftaten mit mindestens einem TV mit syrischer Staatsangehörigkeit die meisten Fälle auf. Im Jahr 2022 wird in 373 Fällen mindestens ein TV mit gambischer Staatsangehörigkeit und in 294 Fällen mindestens ein TV mit afghanischer Staatsangehörigkeit erfasst.

Für das Jahr 2023 zeichnet sich bei den entsprechenden Opferdelikten unter Tatbeteiligung mindestens eines TV mit syrischer Staatsangehörigkeit ein Fünfjahreshöchststand ab.

Die Entwicklung der Anzahl an o. g. Fällen nach Staatsangehörigkeiten ist vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklung der Anzahl an entsprechenden Asylbewerbern und Flüchtlingen zu bewerten.

Nachfolgend wird die Anzahl an Fällen in Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2022 mit mindestens einem Opfer Asylbewerber/Flüchtling² unter Tatbeteiligung mindestens eines Tatverdächtigen (TV) mit deutscher Staatsangehörigkeit dargestellt.

² Bis zur Einführung des Aufenthaltsanlasses bei nichtdeutschen Opfern in der PKS zum 1. Januar 2020 wurden Straftaten zum Nachteil von Asylbewerbern/Flüchtlingen über den Opfertyp „Geflüchtete“ ausgewertet. Dies kann zu einer Verzerrung in der unten aufgeführten Tabelle führen.

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg mit mindestens einem Opfer Asylbewerber/Flüchtling und mindestens einem TV mit deutscher Staatsangehörigkeit	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gesamt	344	466	819	563	713
- davon Straftaten gegen das Leben	5	3	1	5	3
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6	7	15	6	12
- davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	332	456	801	552	698
• darunter Körperverletzungsdelikte	291	400	683	435	577
- davon Sonstige Straftatbestände StGB	1	0	2	0	0
• darunter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	0	0	0	0
• darunter tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	0	0	0	0	0

Die Anzahl der entsprechenden Opferdelikte ist im Betrachtungszeitraum von 344 Fällen auf 713 Fälle angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 107,3 Prozent. Mit 819 Fällen weist das Jahr 2020 einen Höchstwert im Betrachtungszeitraum aus. Das Gros der Straftaten bilden im Jahr 2022 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit 698 Fällen (Anteil 97,9 Prozent). Hierunter machen Körperverletzungsdelikte im Jahr 2022 mit 577 Fällen einen Anteil von 82,7 Prozent aus.

Für das Jahr 2023 zeichnet sich ein Fünfjahreshöchststand der entsprechenden Opferdelikte ab.

Die Entstehungsfaktoren für delinquentes Verhalten sind vielschichtig und nicht an der Staatsangehörigkeit eines Delinquenten respektive an der Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile festzumachen. Einflussfaktoren können bestimmte soziale Indikatoren wie zum Beispiel die Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, der gelebte Umgang, Wertevermittlung, Unterstützung bei bzw. Reaktionsverhalten auf ggf. unterdurchschnittliche schulische Leistungen, Kriminalitäts- bzw. Gewalterfahrungen, Alkohol und/oder Drogenmissbrauch, Sprachbarrieren, erlernte Kompensationsstrategien und vieles mehr sein. Die jeweiligen individuellen Tatmotivationen bzw. Tatauslöser sind ebenso vielfältig und daher nicht allein zum Beispiel durch soziokulturelle Aspekte erklärbar. Darüber hinaus können auch gruppenspezifische Prozesse begünstigend wirken. Weiterhin kann die Wohn- und Lebenssituation – bedingt durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – konfliktverstärkend wirken.

4. *inwieweit das Land gegenwärtig straffällig gewordene Zuwanderer unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten wieder in ihre jeweiligen Heimatländer abschiebt (bitte unter Nennung geeigneter statistischer Daten sowie unter Darstellung des von ihr noch gesehenen Optimierungsbedarfs);*
5. *wie viele der abgeschobenen Personen verurteilte Straftäter waren (prozentual und absolut, aufgegliedert für die letzten fünf Jahre);*

Zu 4. und 5.:

Grundsätzlich gilt, dass wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausreisen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen ist (§ 58 AufenthG).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit für Abschiebungen zuständige Landesbehörde setzt bestehende Ausreisepflichten konsequent durch und führt vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, konsequent in ihre Herkunftsstaaten zurück, soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Personen, die Straftaten begehen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Ministerium für Justiz und für Migration und die Regionalen Sonderstäbe bei den

Regierungspräsidien betreiben zudem ein ausländerrechtliches Fallmanagement. Dieses wird betrieben bei Ausländern, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, Ausländern, die als Mehrfach- und Intensivtäter in Erscheinung getreten sind sowie solchen ausreisepflichtigen Ausländern, die bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen, sich hartnäckig, dauerhaft als nicht integrierbar erweisen, besonders herausragend sind und ein ähnliches Gewicht aufweisen wie Mehrfach- und Intensivtäter. Ziel ist es, durch ein Fallmanagement die für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen zu initiieren und zu koordinieren. Dadurch sollen insbesondere Abschiebungshindernisse beseitigt und mittels Schnittstellenoptimierung eine nachhaltige Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren erreicht werden. Hierzu ist der Sonderstab Ansprech- und Koordinierungsstelle für Ausländerbehörden, Polizei, Verfassungsschutz und Justiz auf Landesebene, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr sowie die Sicherheitsbehörden auf Bundesebene. Ziel ist es, landesweit eine noch zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung einer größeren Anzahl von ausländischen Straftätern zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung eines effektiven und konsequenten Rückkehrmanagements sind die Abschiebungshaft und der Ausreisegewahrsam wichtige Instrumente, da mit diesen die Erfolgsquote für Abschiebungen deutlich erhöht werden kann. Daher sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien des Landes vor, dass ausreichende Abschiebungshaftplätze sicherzustellen sind. Aktuell stehen in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim 51 Haftplätze zur Verfügung. Es wird eine Erhöhung auf rund 80 Plätze erfolgen. Darüber hinaus ist eine weitere Erhöhung um ca. 12 bis 16 Plätze in Planung.

Die jährliche Entwicklung der Abschiebungen sowie der Anteil der verurteilten Straftäter können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Abschiebungen	Davon Straftäter*
2018	3.018	857
2019	2.648	828
2020	1.362	522
2021	1.328	501
2022	1.654	594
2023	2.099	807

* Personen, bei denen Erkenntnisse über eine strafrechtliche Verurteilung vorlagen

6. ob sie sich zum Grundrecht auf Asyl gemäß Artikel 16a Grundgesetz (GG) in seiner derzeitigen Form bekennt (auch unter Darstellung der ggf. unterschiedlichen Positionen innerhalb der Landesregierung bzw. der regierungstragenden Fraktionen);

Zu 6.:

Die Landesregierung bekennt sich zu dem in Art. 16a Grundgesetz (GG) verankerten Grundrecht auf Asyl. Es ist durch die Drittstaatsklausel in Artikel 16a Absatz 2 GG in seinem Anwendungsbereich eingeschränkt. Die völkervertragliche Öffnungsklausel (Absatz 5) ermöglicht eine Teilnahme der Bundesrepublik an internationalen Lösungsansätzen für Flüchtlingsfragen. Infolgedessen und aufgrund der Übertragung von Kompetenzen zur Regelung des Asylrechts auf die EU ist das Recht auf Asyl heute durch Unionsrecht weitgehend überlagert, sodass beispielsweise die unionsrechtlichen Ausschlussgründe im Falle schwerer Straftaten auch für Personen gelten, die von Artikel 16a GG erfasst sind.

7. inwieweit es aus ihrer Sicht Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen (insbesondere im Aufenthaltsgesetz) bedarf, um Ausweisungen bzw. Abschiebungen zu vereinfachen;

Zu 7.:

Um die Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern künftig noch konsequenter umzusetzen, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Seitens der Landesregierung wurden etwa im Rahmen der Evaluierung zur Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in der Fach-Arbeitsgruppe zur Verbesserung des bundesweiten Integrierten Rückkehrmanagements, im Arbeitscluster „Beschränkung irregulärer Migration und Rückführungen“ zum Flüchtlingsgipfel vom 16. Februar 2023 sowie gegenüber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zahlreiche Rechtsänderungsvorschläge zur Verbesserung der Rückführung vorgebracht. Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) sollen gesetzliche Regelungen reformiert werden, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen könnten einen Beitrag zur effektiveren Durchführung von Rückführungen leisten. Vorgesehen sind unter anderem die Verlängerung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf 28 Tage, die Erleichterung der Ausweisung von Schleusern sowie von Angehörigen von Strukturen der Organisierten Kriminalität, erweiterte Möglichkeiten zum Betreten weiterer Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, die sofortige Vollziehbarkeit von Einreise- und Aufenthaltsverboten und Wohnsitzauflagen sowie räumlichen Beschränkungen, Maßnahmen zur erleichterten Identitätsfeststellung, der erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern sowie weitere Regelungsvorschläge zur Beseitigung von Vollzugshindernissen. Bei Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sollen Ausländer allerdings zwingend einen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten bekommen. Dies ist nach Auffassung des Justizministeriums problematisch, da diese Regelung auch für die Fälle der vorläufigen einstweiligen Anordnung von Abschiebungshaft gelten würde und dies zur Folge hätte, dass die abzuschiebenden Ausländer über die bestellten Anwälte über bevorstehende Maßnahmen informiert werden und mit dem Untertauchen der Personen damit erhebliche Vollzugshindernisse geschaffen würden. Dies würde den ursprünglich intendierten Charakter des Gesetzentwurfes, die Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten zu verbessern, massiv konterkarieren.

In allen anderen Mitgliedstaaten der EU wird die erstmalige Anordnung von Abschiebungshaft von der Verwaltung und nicht von einem Gericht angeordnet. Die neue Regelung wäre ein Frühwarnsystem für die Personen, die abgeschoben werden sollen. Einem Untertauchen wird dadurch verstärkt Vorschub geleistet. Zudem ist in Deutschland bereits nach derzeit geltender Rechtslage vorgesehen, dass die Betroffenen unmittelbar nach der vorläufigen Inhaftnahme und vor der Anordnung der Abschiebungshaft im Hauptsacheverfahren vom zuständigen Richter angehört werden und somit ihre Rechte ausreichend gewahrt werden.

8. welche Anreize das Land gegenwärtig dafür schafft, damit ausreisepflichtige Zuwanderer das Land freiwillig wieder verlassen;

Zu 8.:

Das Land unterhält zur Förderung der freiwilligen Rückkehr insbesondere von ausreisepflichtigen Personen ein landeseigenes Förderprogramm, das staatliche und nichtstaatliche Rückkehrberatungsprojekte unterstützt. Dabei werden auch Fördermöglichkeiten aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) berücksichtigt. Die Rückkehrberatungsstellen stehen Rückkehrinteressierten in ihrem individuellen Rückkehrprozess zur Seite. Sie informieren über die aktuellen Gegebenheiten in den Herkunftsländern, entwickeln gemeinsam mit den Rückkehrinteressierten individuelle Perspektiven zur Reintegration und beantragen mögliche Hilfen. Ferner können sie im Einzelfall bedürftigen Rückkeh-

ren Hilfen zur Vorbereitung oder zur Unterstützung der Reintegration in den Herkunfts- bzw. Rückkehrländern gewähren sowie Kontakte zu Unterstützungsangeboten im Herkunftsland herstellen. Rückkehrende aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsändern können einen zusätzlichen finanziellen Anreiz für die freiwillige Rückkehr aus der Landesförderung erhalten.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sind ebenfalls Rückkehrberatungsstellen eingerichtet. Dort wird mit Förderung aus dem AMIF in Kofinanzierung des Landes das Projekt „Prepare Together“ durchgeführt, das den Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtungen niederschwellige berufliche Qualifizierungen anbietet und dabei frühzeitig über die Möglichkeiten einer freiwilligen und unterstützten Rückkehr und Reintegration informiert.

Das Land beteiligt sich außerdem an dem zentralen Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme). Den Personen, die freiwillig ausreisen, können danach unter anderem die Reisekosten, eine Reisebeihilfe sowie medizinische Zusatzkosten der Reise gewährt werden. Abhängig von der Staatsangehörigkeit und anderen Faktoren können Rückkehrende zudem eine Starthilfe in Höhe von 1 000 Euro erhalten. Sofern sich Personen für eine freiwillige Rückkehr nach Syrien, Libyen, Jemen, Eritrea oder Afghanistan entscheiden, die nicht über REAG/GARP abgewickelt wird, gewährt das Land entsprechende Hilfen.

Darüber hinaus führt auch der Sonderstab Gefährliche Ausländer zielgerichtet Gespräche mit Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden und schweren Straftätern zur Abklärung der Bereitschaft der freiwilligen Ausreise und bietet entsprechenden Personen Unterstützung bei ihrer freiwilligen Rückkehr an.

Nach der Rückkehr können zahlreiche, stärker landesspezifisch gestaltete Angebote bei der Reintegration unterstützen. Das Land beteiligt sich an spezifischen Reintegrationsprojekten für Rückkehrende nach Kosovo und Albanien. Außerdem kofinanziert das Land das AMIF-geförderte Projekt „Newplacement International“, das Rückkehrende transnational begleitet und ihnen individuell in der schwierigen ersten Phase nach der Rückkehr mit psychosozialer Unterstützung, administrativer Hilfe und bei der beruflichen Wiedereingliederung zur Seite steht.

Von weiteren Reintegrationsprogrammen ohne unmittelbare Landesbeteiligung profitieren auch Rückkehrende aus Baden-Württemberg, namentlich vom Bundesprogramm StarthilfePlus (Geldleistung, Wohnraumförderung oder Förderung von medizinischen Kosten) und dem Programm Joint Reintegration Services (JRS), das bedarfsgerecht den beruflichen Wiedereinstieg bzw. eine Existenzgründung mit Leistungen im Wert von bis zu 2 000 Euro fördert. Die genannten Hilfen können über Rückkehrberatungsstellen oder Ausländerbehörden beantragt werden.

9. wie hoch der Ausländeranteil in den Strafvollzugsanstalten ist (aufgegliedert für die letzten fünf Jahre nach Herkunftsstaat, Jugend- und Erwachsenenvollzug je Justizvollzugseinrichtung sowie – falls möglich – des Anteils von Zuwanderern unter den Ausländern).

Zu 9.:

Der nach Herkunftsstaaten aufgegliederte Ausländeranteil an der Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalten (ohne Überstellungen und ohne die Transportabteilungen in Heimsheim und Stuttgart) für den angefragten Zeitraum jeweils zum bundesweiten Stichtag für die Erhebung der Ausländerstatistik zum 31. März ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*
Afghanistan	70	0,95	72	1,11	67	1,02	80	1,31	87	1,31
Ägypten	4	0,05	1	0,02	2	0,03	3	0,05	1	0,02
Albanien	137	1,87	119	1,84	98	1,49	87	1,42	99	1,49
Algerien	143	1,95	123	1,90	117	1,78	127	2,08	188	2,82
Angola	1	0,01	0	0,00	1	0,02	0	0,00	1	0,02
Argentinien	3	0,04	1	0,02	1	0,02	1	0,02	1	0,02
Armenien	1	0,01	2	0,03	5	0,08	2	0,03	4	0,06
Aserbaidschan	3	0,04	2	0,03	0	0,00	1	0,02	1	0,02
Äthiopien	5	0,07	2	0,03	4	0,06	7	0,11	7	0,11
Australien	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Bangladesch	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02	1	0,02
Belarus	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3	0,05	6	0,09
Belgien	3	0,04	1	0,02	3	0,05	3	0,05	3	0,05
Benin	1	0,01	0	0,00	1	0,02	1	0,02	0	0,00
Bosnien und Herzegowina	74	1,01	69	1,07	53	0,80	39	0,64	40	0,60
Botsuana	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Brasilien	4	0,05	1	0,02	2	0,03	2	0,03	2	0,03
Britische Gebiete Europa	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Bulgarien	61	0,83	55	0,85	62	0,94	58	0,95	57	0,86
Burkina Faso	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Cabo Verde	0	0,00	0	0,00	1	0,02	1	0,02	0	0,00
Chile	1	0,01	3	0,05	0	0,00	0	0,00	0	0,00
China	4	0,05	5	0,08	11	0,17	0	0,00	0	0,00
China einschl. Tibet	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7	0,11	4	0,06
Cote d'Ivoire	2	0,03	2	0,03	1	0,02	1	0,02	2	0,03
Dominikanische Republik	6	0,08	5	0,08	3	0,05	6	0,10	5	0,08
Ecuador	2	0,03	1	0,02	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Eritrea	14	0,19	23	0,36	27	0,41	31	0,51	32	0,48
Estland	1	0,01	3	0,05	0	0,00	1	0,02	3	0,05
Finnland	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Frankreich	37	0,50	40	0,62	21	0,32	21	0,34	22	0,33
Gambia	253	3,45	213	3,29	223	3,38	207	3,38	200	3,01
Georgien	92	1,25	76	1,17	42	0,64	87	1,42	118	1,77
Ghana	5	0,07	7	0,11	3	0,05	4	0,07	4	0,06
Griechenland	43	0,59	33	0,51	37	0,56	32	0,52	36	0,54
Guinea	11	0,15	14	0,22	19	0,29	17	0,28	24	0,36
Guinea-Bissau	0	0,00	1	0,02	1	0,02	2	0,03	3	0,05
Indien	9	0,12	14	0,22	10	0,15	0	0,00	0	0,00
Indien einschl. Sikkim, Goa	0	0,00	0	0,00	0	0,00	11	0,18	15	0,23
Irak	71	0,97	71	1,10	90	1,37	81	1,32	82	1,23
Iran	34	0,46	30	0,46	36	0,55	30	0,49	34	0,51
Irland	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02	1	0,02
Israel	1	0,01	2	0,03	4	0,06	5	0,08	5	0,08
Italien	219	2,99	193	2,98	194	2,94	173	2,83	167	2,51
Jamaika	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02	0	0,00
Jemen	0	0,00	1	0,02	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Jordanien	4	0,05	8	0,12	3	0,05	2	0,03	2	0,03
Kambodscha	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Kamerun	26	0,35	22	0,34	19	0,29	31	0,51	25	0,38

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*
Kasachstan	10	0,14	10	0,15	12	0,18	9	0,15	13	0,20
Kenia	4	0,05	1	0,02	2	0,03	2	0,03	3	0,05
Kirgisistan	2	0,03	2	0,03	1	0,02	1	0,02	2	0,03
Kolumbien	8	0,11	5	0,08	5	0,08	3	0,05	5	0,08
Kongo	3	0,04	2	0,03	2	0,03	1	0,02	1	0,02
Korea, Demokr. Volksrep.	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Kosovo	151	2,06	150	2,32	127	1,93	112	1,83	108	1,62
Kroatien	93	1,27	74	1,14	72	1,09	87	1,42	81	1,22
Kuba	2	0,03	1	0,02	1	0,02	0	0,00	1	0,02
Kuwait	1	0,01	1	0,02	1	0,02	1	0,02	1	0,02
Laos	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Lettland	15	0,20	6	0,09	11	0,17	11	0,18	15	0,23
Libanon	26	0,35	34	0,53	29	0,44	23	0,38	29	0,44
Liberia	5	0,07	6	0,09	1	0,02	1	0,02	0	0,00
Libyen	13	0,18	5	0,08	4	0,06	7	0,11	6	0,09
Litauen	80	1,09	54	0,83	38	0,58	30	0,49	24	0,36
Luxemburg	1	0,01	3	0,05	2	0,03	2	0,03	1	0,02
Mali	1	0,01	1	0,02	2	0,03	1	0,02	2	0,03
Marokko	63	0,86	47	0,73	54	0,82	76	1,24	84	1,26
Mauretanien	2	0,03	2	0,03	1	0,02	1	0,02	1	0,02
Mazedonien	28	0,38	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Mexico	2	0,03	1	0,02	1	0,02	1	0,02	1	0,02
Mongolei	0	0,00	1	0,02	0	0,00	1	0,02	0	0,00
Montenegro	16	0,22	17	0,26	8	0,12	8	0,13	11	0,17
Mosambik	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Namibia	1	0,01	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Nicaragua	0	0,00	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Niederlande	12	0,16	15	0,23	15	0,23	11	0,18	14	0,21
Niger	1	0,01	1	0,02	0	0,00	1	0,02	0	0,00
Nigeria	48	0,65	35	0,54	38	0,58	46	0,75	40	0,60
Nordmazedonien	0	0,00	40	0,62	25	0,38	22	0,36	23	0,35
ohne Angabe	2	0,03	2	0,03	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Österreich	12	0,16	14	0,22	12	0,18	15	0,25	11	0,17
Pakistan	33	0,45	26	0,40	37	0,56	29	0,47	26	0,39
Philippinen	1	0,01	1	0,02	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Polen	127	1,73	103	1,59	136	2,06	139	2,27	164	2,46
Portugal	28	0,38	22	0,34	30	0,46	18	0,29	22	0,33
Republik Moldau	17	0,23	13	0,20	20	0,30	20	0,33	19	0,29
Ruanda	1	0,01	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Rumänien	262	3,57	244	3,77	220	3,34	232	3,79	250	3,76
Russische Föderation	30	0,41	31	0,48	24	0,36	24	0,39	33	0,50
Sambia	1	0,01	1	0,02	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Saudi-Arabien	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Schweden	0	0,00	1	0,02	0	0,00	1	0,02	1	0,02
Schweiz	4	0,05	2	0,03	4	0,06	7	0,11	3	0,05
Senegal	3	0,04	5	0,08	9	0,14	6	0,10	8	0,12
Serbien	4	0,05	3	0,05	3	0,05	8	0,13	3	0,05
Sierra Leone	4	0,05	0	0,00	1	0,02	0	0,00	1	0,02
Slowakei	19	0,26	6	0,09	10	0,15	11	0,18	12	0,18
Slowenien	11	0,15	4	0,06	7	0,11	6	0,10	13	0,20
Somalia	43	0,59	49	0,76	52	0,79	49	0,80	53	0,80
Spanien	13	0,18	15	0,23	13	0,20	17	0,28	14	0,21

	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*	Anzahl	Anteil*
Sri Lanka	9	0,12	9	0,14	5	0,08	3	0,05	4	0,06
Staatenlos	17	0,23	16	0,25	15	0,23	17	0,28	18	0,27
Sudan	2	0,03	2	0,03	2	0,03	1	0,02	2	0,03
Südkorea	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Suriname	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02	0	0,00
Syrien	199	2,71	188	2,90	175	2,66	175	2,86	188	2,82
Tadschikistan	0	0,00	1	0,02	1	0,02	0	0,00	1	0,02
Tansania	0	0,00	0	0,00	1	0,02	0	0,00	0	0,00
Thailand	2	0,03	9	0,14	4	0,06	3	0,05	4	0,06
Togo	7	0,10	5	0,08	4	0,06	4	0,07	3	0,05
Trinidad und Tobago	1	0,01	1	0,02	1	0,02	1	0,02	0	0,00
Tschechien	11	0,15	7	0,11	8	0,12	6	0,10	9	0,14
Tunesien	66	0,90	36	0,56	39	0,59	27	0,44	92	1,38
Türkei	483	6,58	427	6,60	407	6,18	368	6,01	363	5,45
Uganda	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,02
Ukraine	13	0,18	12	0,19	9	0,14	15	0,25	41	0,62
Ungarn	39	0,53	28	0,43	29	0,44	30	0,49	34	0,51
ungeklärt	10	0,14	11	0,17	8	0,12	14	0,23	14	0,21
Usbekistan	1	0,01	1	0,02	0	0,00	1	0,02	1	0,02
Venezuela	3	0,04	1	0,02	2	0,03	2	0,03	0	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	1	0,01	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Vereinigte Staaten	8	0,11	10	0,15	6	0,09	6	0,10	8	0,12
Vereinigtes Königreich	4	0,05	6	0,09	3	0,05	2	0,03	2	0,03
Vietnam	16	0,22	7	0,11	6	0,09	6	0,10	1	0,02
Weißrussland	5	0,07	2	0,03	2	0,03	0	0,00	0	0,00
Gesamt	3.445	47	3.052	47	2.924	44,4	2.889	47,2	3.175	47,7

* an der Gesamtbelegung in %

Bezüglich der zudem angefragten anstaltsbezogenen Aufschlüsselung der Ausländeranteile nach Jugend- und Erwachsenenvollzug ist darauf hinzuweisen, dass eine solche im Rahmen der bundesweiten statistischen Erhebung der Ausländeranteile im Justizvollzug nicht stattfindet. Allerdings ist für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – bezogen auf junge männliche Gefangene – grundsätzlich zentral die Justizvollzugsanstalt Adelsheim zuständig, die in der nachfolgend abgebildeten Aufstellung separat ausgewiesen ist. Eine entsprechende Aufgliederung liegt für weibliche Jugendstrafgefangene demgegenüber nicht vor, da diese in einer speziell hierfür ausgewiesenen Abteilung innerhalb der auch für zu Freiheitsstrafe verurteilte weibliche Gefangene zuständigen Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht sind.

Dies vorausgeschickt ergeben sich die weiteren angefragten Daten – wiederum jeweils zum bundesweiten Stichtag für die Erhebung der Ausländerstatistik zum 31. März – aus folgender Aufstellung:

Jahr	2019		2020		2021		2022		2023	
JVA	Anzahl	Anteil an Belegung JVA in %	Anzahl	Anteil an Belegung JVA in %	Anzahl	Anteil an Belegung JVA in %	Anzahl	Anteil an Belegung JVA in %	Anzahl	Anteil an Belegung JVA in %
Adelsheim	200	2,73	167	2,58	132	2,00	98	1,60	125	1,88
Bruchsal	195	2,66	203	3,14	208	3,16	203	3,32	233	3,50
Freiburg	347	4,73	299	4,62	300	4,55	273	4,46	307	4,61
Heilbronn	166	2,26	154	2,38	156	2,37	150	2,45	144	2,16
JVKH Asperg	10	0,14	2	0,03	13	0,20	17	0,28	4	0,06
Sozialtherapie BW Asperg	2	0,03	4	0,06	5	0,08	7	0,11	4	0,06
Karlsruhe	86	1,17	84	1,30	85	1,29	86	1,41	96	1,44
Konstanz	47	0,64	49	0,76	44	0,67	46	0,75	54	0,81
Heimsheim	194	2,64	203	3,14	212	3,22	191	3,12	226	3,40
Mannheim	382	5,21	325	5,02	324	4,92	338	5,52	371	5,57
Offenburg	264	3,60	208	3,21	206	3,13	209	3,42	227	3,41
Ravensburg	217	2,96	217	3,35	178	2,70	165	2,70	174	2,61
Rottenburg	290	3,95	275	4,25	232	3,52	239	3,91	250	3,76
Rottweil	65	0,89	57	0,88	57	0,87	44	0,72	65	0,98
Schwäbisch Gmünd	120	1,64	96	1,48	95	1,44	102	1,67	102	1,53
Schwäbisch Hall	204	2,78	193	2,98	173	2,63	197	3,22	196	2,95
Stuttgart	524	7,14	410	6,33	402	6,10	412	6,73	450	6,76
Ulm	109	1,49	88	1,36	88	1,34	94	1,54	109	1,64
Waldshut-Tiengen	23	0,31	18	0,28	14	0,21	18	0,29	38	0,57
Gesamt	3.445	47	3.052	47	2.924	44,4	2.889	47,2	3.175	47,7

Daten zum Anteil an Zugewanderten unter den im Justizvollzug zu den Stichtagen untergebracht gewesenen Ausländern liegen nicht vor.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration